

# BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEPARK I KLIPPHAUSEN“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

## 2. ÄNDERUNG

### Teil B: Textliche Festsetzungen

## SATZUNG

**Gemeinde:** Klipphausen  
**Landkreis:** Meißen

**Planverfasser:** Planungsbüro Schubert  
Landschaft & Architektur  
Friedhofstraße 2  
01454 Radeberg  
Tel. 03528/4196 0 - Fax: 03528/4196 29

**Klipphausen, den 06. September 2007**

**Hinweis:**

*Änderungen / Ergänzungen gegenüber dem Entwurf sind unterlegt und kursiv dargestellt.*

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601), zuletzt geändert am 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)

## **1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen** (§9 Abs. 1 und 2 BauGB sowie BauNVO)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung**

(§9 Abs. 1 BauGB, §§ 1, 8, 9 und 11 BauNVO)

#### **1.1.1** Gemäß Planeintrag werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches folgende Baugebiete festgesetzt:

GE	Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
GI	Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
SO Handel	Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO

#### **1.1.2** Nicht zugelassen sind in den Baugebieten GE und GI Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.4.1998 – MBl. NW. 1998 S. 744 – und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Ausnahmsweise sind in den Baugebieten GE und GI zulässig: Betriebe des Brennstoffhandels, des Fahrzeughandels und des Handels mit Maschinen und Geräten als untergeordneter Teil eines Produktions-, Wartungs- oder Planungsbetriebes.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung**

(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§16 bis 19 und § 23 BauNVO)

#### **1.2.1** Die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl wird auf der Grundlage der §§ 19 und 20 BauNVO als Höchstmaß entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung Teil A festgesetzt.

#### **1.2.2** Höhe baulicher Anlagen:

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird auf der Grundlage des § 18 BauNVO gemäß Planeintrag in m über der natürlichen Geländehöhe in der Mitte der jeweiligen Grundstückszufahrt festgesetzt.

Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen wie Antennen, Masten, Klima- und Abluftgeräte oder Schornsteine.

#### **1.2.3** Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im Sondergebiet - Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit zwei festgesetzt.

### **1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

#### **1.3.1** Die Bauweise wird gemäß Planeintrag festgesetzt.

Für Teile des Geltungsbereiches wird entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Für Teile des Geltungsbereiches wird entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone nach § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbegrenzung festgesetzt. Zulässig sind danach durchgehend ausgebildete Gebäudefluchten nicht länger als 100 m, danach ist ein Versatz von mindestens 0,5 m in der Vertikalen des Baukörpers auszuführen.

#### **1.3.2** Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Zufahrten bis zu 40% der Flächen zulässig.

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

**1.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Staatsstraße S 177 ist anliegerfrei zu halten mit Ausnahme der in der Planzeichnung festgesetzten Anbindung auf Flst. 588 sowie Beibehaltung der bestehenden Hauptanbindung des Geltungsbereiches, der bestehenden Anbindung 511 b und der Einbindung Silberstraße als Notzufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.

Im Bereich der freizuhaltenden Sichtdreiecke dürfen Bepflanzungen maximal 0,8 m hoch sein.

**1.5 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**  
(§9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)

Zugunsten der Versorgungsunternehmen wird gemäß Planeintrag ein Leitungsrecht festgesetzt.

Zugunsten der Eigentümer und Anlieger des Flst. 611/3 ist auf Flst. 611/2 ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

**2 Örtliche Bauvorschriften**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)

**2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 6 und Abs. 2 SächsBO)

Gebäudefassaden über 1000 m<sup>2</sup> Fassadenfläche sind durch geeignete gestalterische Mittel vertikal und horizontal zu gliedern oder zu begrünen. Dies gilt nicht für das Sondergebiet - Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel.

Die zulässige Dachneigung beträgt 0° bis 35°.

**2.2 Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig. Davon ausgenommen sind ein Einfahrtshinweis an der Zufahrt von der S 177 sowie eine weitere zentrale Informationstafel innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb des 20 m-Anbauverbots an die S 177.

**2.3 Grundstückseinfriedungen**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SächsBO)

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind 1,0 m von der Grundstücksgrenze zurückzunehmen und dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Grundstücksflächen sind entlang der S 177 lückenlos mit Zäunen ohne Tür und Tor einzufrieden.

Gemäß RAS-K-1 ist die Höhe der Einfriedungen im Bereich von Sichtdreiecke auf max. 0,8 m zu begrenzen.

### 3 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

#### 3.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mit je einer Pflanzfläche von mindestens 1,5 m Breite je 6 Stellplätzen zu gliedern und mit mindestens 1 Baum je 6 Stellplätze sowie 3 Sträucher / m<sup>2</sup> Pflanzfläche zu bepflanzen.

Die Flächen zwischen den Grundstücksgrenzen und den zurückgesetzten Einfriedungen sind mit standortgerechten, heimischen Sträuchern zu bepflanzen (3 Sträucher / m<sup>2</sup> Pflanzfläche).

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind außer den freizuhaltenden Sichtflächen zu mindestens 30 %, maximal 50% mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Es sind Pflanzen der Pflanzliste 1 (siehe Hinweise, Punkt 4.5) zu verwenden. Bepflanzungen an Gewässern sind standortgerecht mit Baum- und Strauchweiden, Schwarzerlen und Eschen auszuführen.

#### 3.2 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die vorhandene Vegetation ist entsprechend der Festsetzungen in der Planzeichnung zu schützen und zu erhalten. Die Gehölzbestände sollen keiner forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterliegen. Sie sind als Sukzessionsfläche zu betrachten. Ihre Pflege soll sich auf die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der angrenzenden Flächen beschränken.

Entlang der Silberstraße ist der vorhandene Baumbestand vorerst zu erhalten. Eine notwendige Erneuerung der Bäume ist zeitlich gestaffelt vorzunehmen.

#### 3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Als Befestigungsart für Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind im gesamten Geltungsbereich nur teilwasserdurchlässige Beläge zulässig. Bei Pflasterungen muss ein Fugenanteil von 15% vorhanden sein.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen und einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt:

##### **A 1 – Pflanzgebote im Geltungsbereich und an der Geltungsbereichsgrenze: insgesamt ca. 6,0 ha, zusammengesetzt aus den Pflanzgeboten**

- Pfg I – Pflanzung von heimischen Laubgehölzen als 5-reihige Hecke mit Überhältern, Arten siehe Pflanzenliste 2
- Pfg II – Pflanzung von heimischen Laubgehölzen als 3-reihige Hecke mit Überhältern, Arten siehe Pflanzenliste 2
- Pfg III – Pflanzung von heimischen Laubgehölzen als Feldgehölz, Arten siehe Pflanzenliste 3

**A 2 – Pflanzgebot für Verkehrsbegleitgrün:** Einzelbaumpflanzung laut Planeintrag, Baumabstand 10 m, bei Parkspur 12-14 m. Arten siehe Pflanzenliste 4, Stammumfang 16-18 cm.

**A 3 – Extensivgrünland:** Die bisherigen Ackerflächen im Süden des Geltungsbereiches und im Schutzstreifen der Verbundgasleitungen sind als Wiesenflächen herzustellen und als zwei- bis dreischürige Heuwiesen zu bewirtschaften. Auflagen: keine Mahd vor dem 15.7., keine mineralische Düngung; alternativ: Bewirtschaftung als Extensiv-Weide. Die Flächengröße beträgt entsprechend Planeintrag insgesamt ca. 4,6 ha.

**A 4 – Stationäre Amphibienleiteinrichtung:** Anstelle des bisherigen mobilen Amphibien-schutzzauns ist im Süden des Geltungsbereiches westlich der S 177 auf einer Länge von 200 m eine stationäre Leiteinrichtung herzustellen.

**E 1 – Wiederanlage einer Streuobstwiese in Klipphausen:** Am westlichen Talhang des Saubachtals (Flst. 508/59, 508/60, 508/2, 508/3, 508p, 509/10 Gemarkung Klipphausen) ist auf einer Fläche von ca. 7.700 m<sup>2</sup> eine Streuobstwiese dauerhaft wiederanzulegen und zu pflegen; Pflanzung von insgesamt 100 Hochstamm-Obstbäumen in traditionellen Sorten (3 x v., Stu 12-14 cm), Baumpflanzung im Raster von etwa 8 x 8 m unter Bezugnahme auf die Örtlichkeit.

**E 2 – Feldhecke Pinkowitz:** auf Flst. 28 Gemarkung Pinkowitz Pflanzung einer freiwachsenden Hecke. Gesamtgröße: 270 x 10 m = 2.700 m<sup>2</sup>, Pflanzung von 1 Strauch /1,5 m<sup>2</sup> (3-4 Triebe bzw. 2 x v., h 60 –100 cm) und 20 Heistern (2 x v., H 200 – 250 cm) im Abstand von 12 m. Für die Pflanzung hat die Auswahl aus der Pflanzenauswahlliste 5 zu erfolgen.

**E 3 – Totenhäuschen Batzdorf:** Pflanzung von 5 Linden (Tilia cordata, 3 x v. Stu 14-16), Gesamtfläche 250 m<sup>2</sup> auf Flst.103/2 Gemarkung Batzdorf.

**E 4 – Amphibienleiteinrichtung K 8035 -** *Anstelle des bisherigen mobilen Amphibien-schutzzauns ist zwischen den Feuchtflächen im westlichen Bereich des Flachgrundes und dem Teich westlich der K 8035 auf einer Länge von ca. 100 m eine stationäre Leiteinrichtung herzustellen.*

**E 5 – Feldhecke am Kreisverkehr:** auf Flst. 256/1 Gemarkung Klipphausen Pflanzung einer freiwachsenden 5-reihigen Hecke mit Überhälten sowie Anlage von extensiv genutzten Saumstreifen auf einer Gesamtfläche von 4.200 m<sup>2</sup>, Pflanzung von 1 Strauch /1,5 m<sup>2</sup> (3-4 Triebe bzw. 2 x v., h 60 –100 cm) und 20 Heistern (2 x v., H 200 – 250 cm) im Abstand von 12 m. Für die Pflanzung hat die Auswahl aus der Pflanzenauswahlliste 5 zu erfolgen.

**E 6 – Rückbau ehemaliger Stallanlagen Sachsdorf:** Rückbau und Entsiegelung der im Außenbereich gelegenen Teile der ehemaligen LPG-Anlage (Teile von Flst. 33/1 Gemarkung Sachsdorf) sowie dauerhafte Anlage und Unterhaltung einer Streuobstwiese auf einer Fläche von ca. 9.000 m<sup>2</sup>; Pflanzung von insgesamt 140 Hochstamm-Obstbäumen in traditionellen Sorten (3 x v., Stu 12-14 cm), Baumpflanzung im Raster von etwa 8 x 8 m unter Bezugnahme auf die Örtlichkeit.

### 3.4 Mindestgröße der zu verwendenden Pflanzen (Pflanzqualitäten), Pflanzdichte innerhalb des Geltungsbereiches

- Bäume: Hochstamm, 3 x v., StU 14-16 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung
- Sträucher: 2 x v., 100-150 cm Höhe
- Bäume auf öffentlichen Grünflächen: 1 Stück / 300 m<sup>2</sup>
- Bäume auf privaten Grünflächen: 1 Stück / 200 m<sup>2</sup>
- Sträucher auf öffentlichen Grünflächen: 1 Stück / 15 m<sup>2</sup>
- Sträucher auf privaten Grünflächen: 1 Stück / 10 m<sup>2</sup>

### 3.5 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Pflanzmaßnahmen sind in der ersten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Bei einer abschnittweisen Realisierung des Bauvorhabens ist jeweils der anteilige Kompensationsbedarf zu ermitteln und umzusetzen.

### 3.6 Altlastenverdachtsfläche

Die im Gebiet gelegene Altlastenverdachtsfläche auf Flst. 511/7 mit flüssigen und festen Ablagerungen ist durch geeignete Toxikologen auf toxische Gefahrgüter zu untersuchen. Bei vorkommenden umweltgefährdenden Stoffen ist die Ablagerungsfläche je nach Gefährdungsgrad kurz- bis mittelfristig zu sanieren. Vor der Aufnahme einer neuen Nutzung muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sicher gestellt werden, dass von dem Grundstück keine Gefahren für die Nutzung ausgehen.

## 4 Hinweise

### 4.1 Straßenrecht

Bauliche Anlagen sowie Neupflanzungen im Abstand von 100 m zum Fahrbahnrand der BAB 4 bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes. Bauliche Anlagen sowie Neupflanzungen im Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der S 177 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes.

### 4.2 Abwasserbehandlung

Die kommunale Abwassersatzung vom 21.07.2005 ist zu beachten. Industrie- oder Gewerbeabwässer mit erhöhter Schadstoffbelastung bedürfen vor Einleitung in das öffentliche Schmutzwasser-Kanalsystem auf privatem Grundstück einer Vorbehandlung. Hierzu zählen:

- Abwässer mit toxischen / giftigen oder umweltgefährdenden Stoffen
- Abwässer, deren pH-Wert unter 4 oder über 9 liegen
- Abwässer, deren CSB-Werte 600 mg/l überschreiten
- Abwässer, deren Kanal-Einlauftemperatur 40°C überschreiten.

### 4.3 Niederschlagswasserbehandlung

Auf den Flst. 210, 216 und 220 a anfallendes Niederschlagswasser, welches durch die intensive Nutzung der Verkehrsflächen als stark verschmutzt gilt, bedarf der vorherigen grundstücksbezogenen Abwasserbehandlung vor Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal. Näheres regelt die Kanalanschlussgenehmigung.

### 4.4 Meldepflicht von Bodenfunden

Es wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

### 4.5 Meldepflicht von schädlichen Bodenverunreinigungen

*Sollten im Zuge der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so ist dies gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der zuständigen Behörde (LRA Kamenz) mitzuteilen. Das betrifft insbesondere die Maßnahmefläche E6, da diese als Altstandort zu betrachten ist.*

### 4.6 Versorgungsleitungen

Bei Gehölzanpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Bei Unterschreitung sind Medienschutzmaßnahmen vorzusehen.

*Zu den Ferngasleitungen gelten folgende lichte Mindestabstände:*

- Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen: 20 m
- Fahrbahnrand der geplanten Straße: 10 m
- Großkronige Laubbäume: 10 m
- Kleinkronige Laubbäume, Hecken: 5 m

*Zwischen Ausbläser und Gebäuden, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen, ist lichter Mindestabstand von 50 m einzuhalten.*

### 4.7 Grenz- und Vermessungsmarken

Grenz- und Vermessungsmarken sind gemäß § 26 SächsVermG besonders geschützt.

#### 4.8 Pflanzenauswahlliste

##### Pflanzenliste 1: Gehölzarten für Bepflanzungen innerhalb der Baugebiete (siehe 3.1):

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie
Berberis vulgaris	Sauerdorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Forsythia intermedia	Goldglöckchen, Forsythie
Fraxinus excelsior	Esche
Ligustrum vulgare, Ligustrum v. atrovirens	Rainweide
Lonicera, Gartenformen	Heckenkirsche
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Ribes sanguineum	Zierjohannisbeere
Rosen	Gartenformen
Salix caprea, S. c. "pendula"	Kätzchenweide, Hängekätzchenweide
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus carpiniifolia	Feldulme, Rüter
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

##### Pflanzenliste 2: Gehölzarten für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches (Pfg I und Pfg II; siehe 3.3):

Acer campestre	Feldahorn
Berberis vulgaris	Sauerdorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus ssp.	Birne, einheimische Sorten
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus catharicus	Kreuzdorn
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Kätzchenweide
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpiniifolia	Feldulme, Rüter
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

##### Pflanzenliste 3: Gehölzarten für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches (Pfg III; siehe 3.3):

Quercus robur	Stieleiche
Fraxinus excelsior	Esche
Betula pendula	Sandbirke
Corylus avellana	Haselnuss
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus serotina	Spätblühende Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe (nur Südseite)

**Pflanzenliste 4: Baumarten für straßenbegleitende Baumreihen (siehe 3.3):**

**für Ringerschließung:**

Fraxinus excelsior Esche

**für Hauptzufahrt, Mittelerschließung und Stichstraßen:**

Quercus robur Stieleiche  
Acer pseudoplatanus Bergahorn

**Pflanzenliste 5: Gehölzarten für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches:**

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Rhamnus catharicus	Kreuzdorn
Rosa caesia	Lederblättrige Rose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Kätzchenweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus minor	Feldulme, Rüter
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball